

Merkblatt für Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge

Bezahlen Alimentenpflichtige die Unterhaltsbeiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, können Unterhaltsberechtigte einen Antrag auf Bevorschussung stellen.

Wann haben Sie Anspruch?

Für Erwachsene mit einem Kind unter 18 Jahren und für Kinder kann die Bevorschussung ausstehender Unterhaltsbeiträge beantragt werden, wenn ein rechtsgültiger Anspruch besteht und die Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten sind.

- Beim alleinstehenden Elternteil dürfen das Reinvermögen und das steuerbare Jahreseinkommen die Grenze von je CHF 52'690 nicht überschreiten.
- Beim wiederverheirateten Elternteil dürfen das Reinvermögen und das steuerbare Jahreseinkommen die Grenze von je CHF 63'210 nicht überschreiten.

Wieviel beträgt der Höchstbetrag der Bevorschussung pro Monat?

Der ausbezahlte Betrag ist abhängig vom festgelegten Anspruch im Urteil oder Unterhaltsvertrag und beträgt maximal:

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Für das erste und zweite Kind je | CHF | 1'323 |
| - Für das dritte und vierte Kind je | CHF | 884 |
| - Für jedes weitere Kind | CHF | 444 |
| - Für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern | CHF | 1'766 |

Wann beginnt die Bevorschussung?

Bevorschusst werden laufende Unterhaltsbeiträge und nicht länger als zwei Monate vor Einreichung des vollständigen Gesuches fällig gewordene Unterhaltsbeiträge. Die Auszahlung erfolgt monatlich durch die zuständige Bürger- oder Einwohnergemeinde.

Wie stellen Sie einen Antrag?

Der Antrag auf Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge kann von der unterhaltsberechtigten oder der gesetzlich vertretenden Person bei der Alimenteninkassostelle gestellt werden. Das Formular für den Antrag auf Bevorschussung finden Sie auf der Webseite www.eff-zett.ch/angebot/alimenteninkasso-und-bevorschussung.

Die zuständige Gemeinde entscheidet über die Genehmigung oder Ablehnung der Bevorschussung. Eine Überprüfung der Bevorschussung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Bevorschusste Alimente werden von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde abgetreten. Alimentenpflichtige werden dadurch nicht von der Unterhaltspflicht befreit und haben die Zahlungen an die Inkassostelle zu leisten. Rechtmässig bevorschusste Alimente müssen von der gesuchstellenden Person nicht zurück erstattet werden. Sie müssen Vorschüsse zurückzahlen, wenn Sie unrechtmässig oder ungerechtfertigt in deren Besitz gelangt sind oder die pflichtige Person beerbt haben.

Das Gesuch hat alle für die Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

- Personalien gesuchstellende Person
- Personalien und Angaben zur unterhaltspflichtigen Person
- Gerichtsentscheid mit Rechtskraftbescheinigung oder Unterhaltsvertrag der KESB
- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Aufstellung Rückstände
- Ausbildungsbestätigung für Kinder ab 16 Jahren

Welche wichtigen Voraussetzungen gelten für die Bevorschussung?

- Die Unterzeichnung einer Inkassovollmacht und einer Vollmacht zur allfälligen Beschreitung des Betreibungs- und Prozessweges.
- Die Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben über die eigenen Verhältnisse und über diejenigen des Unterhaltspflichtigen.
- Die sofortige Information über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (Adressänderungen, Einbürgerungen, Verheiratung, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Änderungen des Rechtstitels).

Was geschieht mit den eingehenden Zahlungen?

Eingehende Zahlungen werden in folgender Reihenfolge verwendet:

- Für Betreibungs- und Verfahrenskosten
- Für ausgerichtete Vorschüsse der Gemeinde
- Für rückständige Unterhaltsbeiträge

Direkt an den berechtigten Elternteil geleistete Zahlungen sind sofort zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit der Inkassostelle abzurechnen, wird die Inkassohilfe eingestellt und die Bevorschussung zurückgefordert.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen?

Die Inkassohilfe richtet sich nach der Bundesverordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV), dem Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Zug und der Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen des Kantons Zug.

Januar 2023